BLLV

Stark an Ihrer Seite

INFO

Oktober 2026 **Nr. 10/2026**

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Amtsangemessene Alimentation: Widersprüche werden in Bayern abgelehnt

Das Landesamt für Finanzen verschickt Widerspruchsbescheide: Das Bundesverfassungsgericht beschloss Ende 2025, dass in Berlin die amtsangemessene Besoldung verfassungswidrig ist. Der DBB und der BBB nahmen dieses Urteil zum Anlass, den Mitgliedern zu empfehlen, für die Jahre 2022 bis 2025 Widerspruch in Bezug auf die amtsangemessene Besoldung einzulegen.

Am Ende des letzten Kalenderjahres legten deshalb rund 63.000 Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Finanzen Widerspruch ein. Daraufhin versuchte der BBB (Bayerischer Beamtenbund) als Dachorganisation des BLLV, in Verhandlungen mit dem Finanzministerium nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Leider sprach man sich dort gegen jede erleichterte Geltendmachung für die Beschäftigten aus.

Nahezu alle Länder und der Bund hingegen reagierten mit entsprechenden Gesetzesänderungen. Bayern hingegen hält seine bestehende Besoldung weiterhin für verfassungskonform und sieht gegenwärtig keinen Handlungsbedarf. Seit Anfang dieses Monats bekommen nun alle Antragstellerinnen und Antragsteller einen ablehnenden Widerspruchsbescheid. Dort wird die Ablehnung mit der Verfassungskonformität der Besoldungs- (Aktive) und Versorgungsbezüge (Pensionisten) in Bayern begründet. Insbesondere genügen nach diesen Ausführungen die Regelungen unseres Bundeslandes den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sog. Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes.

Was kann man tun? Wer mit der Entscheidung des Ministeriums nicht einverstanden ist und seine Ansprüche weiter aufrechterhalten will, muss gegen diesen Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Verwaltungsgericht in Ansbach Klage einreichen. Sonst gehen die Ansprüche für die Jahre 2022 bis 2025 verloren. Klageerhebung ist auch ohne Rechtsanwalt möglich. Allerdings erhebt das Gericht mit Einreichen der Klage eine Gebühr in Höhe von rund 500 €. Eine Kostenübernahme durch den Verband kann wegen der Fülle der Beteiligten nicht erfolgen. Der BLLV stellt auf seiner Homepage Mustervorlagen für die Klage zur Verfügung. Wir sind aber auch bereit, unseren Mitgliedern per Mail ein Muster zuzusenden.

BBB reicht Popularklage ein: Davon unabhängig lässt der BBB (u.a. für den BLLV) in einer Popularklage ungeklärte Fragen durch das Gericht klären. Diese Klage wird in den kommenden Wochen anhängig. Die Klage in jedem Einzelfall bleibt davon jedoch unberührt.

Wie groß sind die Erfolgsaussichten einer Klage? Bei der Klage geht es darum, zunächst die eigenen Ansprüche zu sichern. Ursprünglich ging das verfassungsrechtliche Alimentationsprinzip davon aus, dass die Besoldung so bemessen sein muss, dass der Beamte und seine Familie abgesichert sein müssen. Davon wird nun mittlerweile abgewichen, indem man ein fiktives Partnereinkommen einbezieht. Rechtlich ungeklärt ist, inwieweit das Bundesverfassungsgericht dies tatsächlich zulassen wollte oder die fiktive Einbeziehung des Ehepartners verfassungswidrig ist. Der BBB und der BLLV ließen von Experten entsprechende Berechnungen anstellen. Sie errechneten, dass bis zur Besoldungsgruppe A6 die notwendigen Mindesteinkommen unterschritten sein dürften. Sollte das fiktive Ehegatteneinkommen rechtswidrig sein, dann gilt das vermutlich hinauf bis A11 evtl. auch A12. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Ausgestaltung der unteren Besoldungsgruppen kippen, so steht aufgrund des Abstandsgebots der Besoldungsgruppen untereinander auch die Verfassungsmäßigkeit der höheren Gruppen in Frage.

Nach aktuellem Stand muss davon ausgegangen werden, dass eine Klage nicht den erwünschten Erfolg erbringt.

Rechte für 2026 wahren: Unabhängig davon bleibt jeder Beamtin bzw. jedem Beamten die Möglichkeit, für die Besoldung 2026 bis zum Jahresende wie im letzten Jahr Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung bzw. Versorgung einzulegen. Gebühren würden hierbei nicht anfallen. Gegenwärtig unterliegt auch dieser Sachverhalt der juristischen Überprüfung. Der BLLV-Mittelfranken wird Sie hierzu noch einmal explizit über den aktuellen Stand im letzten Schulhausversand dieses Kalenderjahres informieren und dort eine Empfehlung aussprechen. Es wäre deshalb sinnvoll, diese Infos abzuwarten.

KM bestätigt Einschränkungen der familienpolitischen Teilzeit und Beurlaubung! Bestehen Chancen, dass die Antragsteilzeit gelockert wird?

Im Info-Dienst Nr. 06/2026 wiesen wir bereits auf ein Schreiben des Finanzministeriums hin, nach dem die familienpolitische Teilzeit ab dem 1.9.2027 nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eines Kindes genehmigt werde (bis zum Ende dieses Schuljahres 18. Lebensjahr). Vollendet Ihr Kind dieses Lebensalter im 1. Schulhalbjahr 2027/28, so kann diese Teilzeitform bzw. Beurlaubung bis zum Halbjahr in Anspruch genommen werden. Wollen Sie ab dem Halbjahr auf die Antragsteilzeit umstellen, so müssen Sie auch diesen Antrag am besten gleichzeitig für das 2. Halbjahr stellen. Vollendet das Kind dieses Lebensjahr im 2. Schulhalbjahr, so kann die familienpolitische Teilzeit bzw. Beurlaubung bis zum 31.07.2028 gestellt werden.
Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im besagten KMS der Mindestumfang für die familienpolitische Teilzeit von bisher 6 Unterrichtsstunden auf zukünftig 9 Unterrichtsstunden angehoben wird. Anträge müssen diesen Vorgaben entsprechen.
Mittlerweile gibt es jedoch erste Anzeichen dafür, dass die BLLV-Initiativen bezüglich des Mindestumfangs der Antragsteilzeit (nach Piazolo-Papier gegenwärtig mindestens 24 Unterrichtsstunden) eventuell etwas entschärft wird.
Wenn jemand einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen betreut, so kann man ebenfalls die familienpolitische Teilzeit bzw. Beurlaubung in Anspruch nehmen. Hier muss der Angehörige nicht im selben Haushalt leben. Das dürfte allgemein bekannt sein. Viele Pflegende wissen jedoch nicht, dass der Orts- und Familienzuschlag auf Antrag z.B. von der Stufe V in die Stufe 1 abgeändert werden kann, wenn der pflegebedürftige Angehörige im selben Haushalt lebt. Der OFZ erhöht sich dann monatlich um rund 150 bis 300 € (siehe InfoD Nr. 09/2026).